

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Frau
XXX XXX

XXX XXX

586XX Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 427
Nummer BG: 35502BG0000XXX
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Z.
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 01.08.2005

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hier: Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte Frau XXX,

nach meinen Erkenntnissen haben Sie in der Zeit vom 21.07.2005 bis 31.08.2005 Arbeitslosengeld II in Höhe von 196,98 zu Unrecht bezogen.

Ihre Tochter XXX wurde am 21.07.05 18 Jahre. Ab diesem Zeitpunkt gehört sie nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Sie trägt daher mit einem Anteil an der Miete mit. Für die Zeit vom 21.07.05 bis 31.08.05 wurde daher 198,98 Miete an Sie zuviel gezahlt. Die neue Höhe der Miete wurde ab 01.09.05 in die laufende Überweisung aufgenommen.

Aufgrund der oben genannten Tatsache errechnet sich ein geringerer Leistungsanspruch.

vorliegenden Unterlagen haben eine Überzahlung verursacht-

Über Ihre Pflichten als Leistungsempfänger sowie über die Tatbestände, unter denen die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, sind Sie durch das "Merkblatt für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" unterrichtet worden.

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 335 Abs. 1 u. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese **Versicherungsbeiträge** zu erstatten, wenn die Bewilligung der Leistung aufgehoben und die Leistungen zurückgefordert werden. Besteht allerdings für den o. a. Zeitraum ein weiteres **Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis** (etwa wegen Arbeitsaufnahme), so könnte der Erstattungsanspruch gegen Sie entfallen.

Teilen Sie mir bitte mit, ob Sie in dem o. a. Zeitraum bei einer weiteren Kranken-/Pflegekasse versichert waren und wenn ja, bei welcher. Falls Sie hierzu nicht antworten, werde ich die überzahlten Versicherungsbeiträge von Ihnen zurückfordern.

Wenn im o. a. Überzahlungszeitraum eine andere Kranken-/Pflegekasse zuständig ist, werde ich veranlassen, dass die bisher zuständige Kranken-/Pflegekasse prüft, ob Sie im gleichen Zeitraum Leistungen erbracht hat. Hat die bisherige Kranken-/Pflegekasse noch Leistungen erbracht, werde ich, sobald mich diese Kranken-/Pflegekasse informiert, die überzahlten Beiträge von Ihnen zurückfordern.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
(02371) 905 750
Telefax
(02371) 905 799
Internet

Bankverbindung
ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle
Iserlohn
BBk Bochum
BLZ 43000000
Kto.Nr. 43001601
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten

zu äußern. Bitte verwenden Sie hierfür die vorbereitete Rückantwort zu diesem Schreiben.
Für den Fall, dass die Leistungen zu erstatten sind, weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich beabsichtige, den zu erstattenden Betrag gegen Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach § 43 SGB II in Höhe von bis zu 30 v. H. der für Sie maßgebenden Regelleistung monatlich aufzurechnen.

Soweit ein befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II zusteht, kann dieser zusätzlich in die Aufrechnung einbezogen werden.

Der Vollzug der Aufrechnung in der vorgesehenen Höhe hat zur Folge, dass sich bis zur Tilgung der Forderungen der Auszahlungsbetrag zur Erfüllung Ihres Leistungsanspruches jeweils um den o. g. Aufrechnungsbetrag vermindert und Ihnen deshalb für Ihren Lebensunterhalt nur ein entsprechend geringerer Betrag zur Verfügung stehen wird.

Ich bitte Sie deshalb, sich auch zur vorgesehenen Aufrechnung zu äußern.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen beziehen Sie bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, so dass eine detaillierte Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht erforderlich ist.

Bitte beachten Sie deshalb, dass die entsprechenden Fragen 3 - 5 auf dem beigefügten Fragebogen nicht zu beantworten sind, sofern sich seit der letzten Antragstellung keine Änderungen in den Verhältnissen ergeben haben.

Ich bitte Sie, den vollständig ausgefüllten Fragebogen bis zum 18.08.2005 zurück zu geben, andernfalls werde ich nach Aktenlage entscheiden müssen.

Anlage: Rückantwort
,-Fragebogen zur Aufrechnung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag